



Übersicht: Ihre Reaktion bei Rückforderungen von Coronahilfen

Muss ich die Rückforderung laut Bescheid bezahlen?	Grundsätzlich sind die Zahlungsaufforderungen in einem hoheitlichen Bescheid bindend – das bedeutet, dass Sie die Zahlung generell leisten müssen. Allerdings können und sollten Sie prüfen, ob Sie sich gegen den Bescheid zur Wehr setzen, sprich ein Einspruchs- oder Klageverfahren sinnvoll erscheint. Ein Einspruchsverfahren schützt Sie generell nicht vor der Zahlungsverpflichtung, d. h., dass Sie trotz Einspruchs der Rückforderungsaufforderung wie auch einer Steuernachzahlung in einem Steuerbescheid voll nachkommen müssen. Dies lässt sich nur durch einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stoppen.
Kann ich gegen den Bescheid Einspruch erheben?	Ja, das ist in jedem Fall möglich. Allerdings sollten Sie die Rechtsbehelfsfristen des Bescheids unbedingt beachten. Grundsätzlich gilt eine Frist nach Postzugang des Bescheids von einem Monat. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie sich zur Wehr setzen: Entweder im Rahmen eines Einspruchs- oder Klageverfahrens. Prüfen Sie auch unbedingt, wer für Ihren Rechtsbehelf zuständig ist, also an wen Sie diesen adressieren müssen. Je nach Landesrecht können Sie entweder einen Einspruch erheben oder direkt klagen – diese Information geht aus dem Bescheid hervor!
Wann kann ein Rechtsbehelf sinnvoll sein?	Es gibt verschiedene Konstellationen, die denkbar sind für eine erfolgreiche Klage bzw. einen erfolgreichen Rechtsbehelf: Punkt 1: Prüfen Sie eine Verjährung. Der Rückforderungsanspruch unterliegt einer Verjährungsfrist von 3 Jahren laut § 195 BGB. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die zuständige Landesbehörde von den rückforderungsbegründeten Umständen Kenntnis erlangt hatte (z. B. wenn Sie bereits vor 4 Jahren gemeldet haben, dass Ihre Umsätze anders gelagert waren, als zum Förderungszeitpunkt angenommen). Auch kann eine sogenannte Verwirkung durch Zeitablauf infrage kommen. Dies kann der Fall sein, wenn die zuständige Behörde trotz Kenntnis Ihrer Unternehmensumstände nicht früher tätig geworden ist, sondern erst 5 Jahre nach der Corona-Soforthilfe-Zahlung. Hier sind rechtlich und gerichtlich noch viele Fragen zur Durchsetzbarkeit offen! Punkt 2: Prüfen Sie formelle Mängel im Bescheid: Weist der Bescheid Verfahrensfehler auf z. B. durch a) unzureichende Anhörungen Ihrerseits vorab, b) durch mangelhafte Begründungen zu Rückforderungen in Ihrem Einzelfall und c) offensichtlich keine Einzelfallprüfung, sondern ohne Prüfung generierten Rückforderungsbescheid?
Sie haben sich auf die damaligen Zusagen verlassen und erhalten nun den Rückforderungsbescheid – darf das überhaupt sein?	Auch die Vertrauensschutzfrage bzw. die Frage, inwieweit eine Rückforderung verhältnismäßig ist, steht noch im Raum. Zum damaligen Zeitpunkt befanden sich die Unternehmen in einer Notlage und haben sich auf Zusagen des Fiskus verlassen – nun sollen sie Gelder aufgrund mangelnder Ausführungen zu Förderungsbedingungen zurückzahlen. Das Thema Ermessensentscheidung und Vertrauensschutz könnte also ebenfalls im Einzelfall als Einspruchgrund Erfolg erzielen. Diese Frage wird aber auch ein Gericht klären müssen. Deshalb ist es umso wichtiger zu prüfen, ob Sie durch einen Rechtsbehelf Ihr Verfahren offen halten.